

Amtliche Mitteilungen

Datum 22. Dezember 2015

Nr. 128/2015

Inhalt:

**Ordnung
zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis**

**der
Universität Siegen**

Vom 21. Dezember 2015

**Ordnung
zur Sicherung
guter wissenschaftlicher Praxis

der
Universität Siegen**

Vom 21. Dezember 2015

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz-HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Universität Siegen die folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Die Universität Siegen sieht sich aufgrund ihres gesetzlichen Auftrages in besonderer Weise Forschung, Lehre und Nachwuchsförderung verpflichtet. In allen drei Bereichen verfolgt sie die Sicherung wissenschaftlicher Qualitätsstandards, insbesondere der Redlichkeit in Tun und Denken sowie der wissenschaftlichen Integrität, als eine zentrale Aufgabe und Richtschnur ihrer Mitglieder und Angehörigen. Aus dieser Verpflichtung heraus in Umsetzung ihrer Verantwortung trifft die Universität Siegen in dieser Ordnung zum einen Regelungen guter wissenschaftlicher Praxis und zum anderen legt sie das Verfahren zum Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest.

Die Wissenschaftsfreiheit ist durch Artikel 5 Grundgesetz geschützt. Jede Wissenschaftlerin und jeder Wissenschaftler trägt selbst die Verantwortung für ihr bzw. sein Tun und für eine wissenschaftlich angemessene und ausreichende Selbstkontrolle.

Abschnitt I:

Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

§ 1

Aspekte und Regeln einer guten wissenschaftlichen Praxis

- (1) Die Leitung der Universität sowie jede Fakultät und jede Einrichtung und die Leiterinnen oder Leiter von Arbeitsgruppen tragen die Verantwortung für eine angemessene Organisation, die sichert, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden.
- (2) Originalität und Qualität haben als Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, für die Verleihung akademischer Grade, Beförderungen, Einstellungen, Berufungen sowie die leistungs- und belastungsorientierte Mittelzuweisung in der Forschung stets Vorrang vor Quantität.
- (3) Autorinnen und Autoren wissenschaftlicher Veröffentlichungen tragen die Verantwortung für deren Inhalte stets gemeinsam. Eine sogenannte „Ehrenautorschaft“ ist ausgeschlossen.
- (4) Forschungsergebnisse sind in absehbarer Zeit zu veröffentlichen.
- (5) Es wird vorausgesetzt, dass die Mitglieder und Angehörigen der Universität die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis beachten. Als solche sind insbesondere zu beachten:
 - a) Arbeit lege artis unter Einschluss ihrer ethischen und juristischen Voraussetzungen,
 - b) Resultate so zu dokumentieren, dass die Ergebnisse gegebenenfalls von unabhängigen Instanzen überprüft werden können,
 - c) alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln und alle unter Umständen noch bestehenden Zweifel vor der Veröffentlichung auszuräumen bzw. zu diskutieren,
 - d) strikte Redlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von anderen Personen; die Verwendung von Vorarbeiten anderer ist zweifelsfrei zu kennzeichnen,
 - e) Wahrung von Vertraulichkeit und Offenlegung von Befangenheit.
- (6) Primärdaten, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, sind in derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung in der sie entstanden sind, für zehn Jahre auf haltbaren und gesicherten Datenträgern aufzubewahren, soweit dies zum Zweck der Nachprüfbarkeit notwendig ist (vgl. DFG Vorschläge zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis 2013, Empfehlung Nr. 7).

§ 2

Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses

- (1) Der Ausbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses muss besondere Aufmerksamkeit gelten. Nachwuchsförderung in der Wissenschaft ist eine der zentralen Aufgaben von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern. Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Doktorandinnen und Doktoranden und fortgeschrittene Studierende werden angemessen wissenschaftlich gefördert. Zu dieser Förderung entwickelt die Universität auch

Angebote zur Entwicklung überfachlicher Kompetenzen, Promotions- und Karriereberatung, Mentoring und Coaching.

- (2) Wer eine Arbeitsgruppe leitet, trägt Verantwortung dafür, dass für Postdoktorandinnen und Postdoktoranden, Doktorandinnen und Doktoranden und fortgeschrittene Studierende eine angemessene Betreuung gesichert ist. Für jede oder jeden von ihnen muss es in der Arbeitsgruppe zumindest eine primäre Bezugsperson geben, die ihr bzw. ihm auch die Grundregeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Universität Siegen vermittelt.
- (3) Die verantwortliche Betreuungsperson oder die verantwortlichen Betreuungspersonen hat bzw. haben den Abschluss von Qualifizierungsarbeiten innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu fördern.
- (4) Mit Doktorandinnen und Doktoranden wird eine Betreuungsvereinbarung geschlossen, in der die sich aus dem Betreuungsverhältnis ergebenden grundlegenden Anforderungen an Betreuende und Promovierende festgehalten werden. Die Betreuungsvereinbarung sollte auch Maßnahmen zur Unterstützung der weiteren Karriereplanung umfassen.
- (5) Die Ombudspersonen (§ 5) sind zugleich Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner bei Problemen und Konflikten im Rahmen des Betreuungsverhältnisses.
- (6) Den Studierenden werden bereits in den Einführungsveranstaltungen des Studiums unter Hinweis auf die Regelungen dieser Ordnung die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt. Die Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen sind aufgefordert, die Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit, die gute wissenschaftliche Praxis und die Gefahr sowie die Folgen wissenschaftlichen Fehlverhalten angemessen und regelmäßig zu thematisieren.

Abschnitt II:

Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

§ 3

Wissenschaftliches Fehlverhalten

- (1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftserheblichen Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird. Entscheidend sind jeweils die Umstände des Einzelfalls.
- (2) Als wissenschaftliches Fehlverhalten kommen insbesondere in Betracht:
 - a) Falschangaben, insbesondere
 - das Erfinden von Daten;
 - das Verfälschen von Daten zum Beispiel durch Auswählen und Zurückweisen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offenzulegen oder durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung;
 - unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich Falschangaben zum Publikationsorgan und zu in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
 - b) Verletzung geistigen Eigentums, insbesondere in Bezug auf von anderen geschaffene urheberrechtlich geschützte Werke oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren- oder Forschungsansätze:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorenschaft (Plagiat),
 - die Ausbeutung von Forschungsansätzen und Ideen, insbesondere als Gutachterin oder Gutachter (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorenschaft,

- die Verfälschung des Inhalts,
 - die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
- c) Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
- d) Sabotage von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung eines Experiments benötigt).
- e) Beseitigung von Primärdaten, insofern damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder disziplinbezogen anerkannte Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit verstoßen wird.
- (3) Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten kann sich unter anderem ergeben aus
- aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
 - Mitwissen um Fehlverhalten durch andere,
 - Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen,
 - grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 4

Verstöße gegen die Grundsätze einer guten wissenschaftlichen Praxis

- (1) Die Universität geht jedem konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten ihrer jetzigen oder ehemaligen Mitglieder und Angehörigen bzw. ihnen gegenüber nach, soweit die betreffenden Arbeiten und Leistungen an der Universität Siegen erbracht wurden bzw. entstanden sind und soweit nicht eine andere wissenschaftliche Einrichtung zuständig ist. Sie wahrt dabei die Persönlichkeitsrechte aller in dem jeweiligen Verfahren Beteiligten. Werden in einem konkreten Fall vorsätzliche oder grob fahrlässige Verstöße gegen wissenschaftliche Standards nachgewiesen, die den Tatbestand des wissenschaftlichen Fehlverhaltens erfüllen, wird sie geeignete Maßnahmen gegen die oder den Verantwortlichen einleiten.
- (2) Die Bekanntgabe des Namens der informierenden Personen – auch gegenüber Verfahrensbeteiligten - bedarf des Einverständnisses der informierenden Person, sofern ein berechtigtes Interesse der informierenden Person an der Wahrung der Vertraulichkeit erkennbar ist.
- (3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die einen spezifischen Hinweis auf einen Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens geben (sogenannte Whistleblower), dürfen daraus keine Nachteile für eigenes wissenschaftliches und berufliches Fortkommen erleiden. Sowohl die Ombudspersonen als auch alle anderen Organe und Gremien, die den Verdacht wissenschaftlichen Fehlverhaltens überprüfen, müssen sich für den Schutz informierender Personen in geeigneter Weise einsetzen. Die Anzeige muss in gutem Glauben erfolgen. Ein leichtfertiger Umgang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens, erst recht die Erhebung bewusst unrichtiger Vorwürfe, kann eine Form wissenschaftlichen Fehlverhaltens darstellen.
- (4) Die Universität veröffentlicht im Internet an geeigneter Stelle die Namen und Kontaktdaten der Ombudspersonen sowie der Mitglieder der Untersuchungskommission.

§ 5

Ombudspersonen

- (1) Der Senat wählt auf Vorschlag der jeweiligen Fakultät aus jeder der vier Fakultäten je eine Professorin oder einen Professor als Ombudsperson für die Dauer von vier Jahren. Die Ombudspersonen sollen über Erfahrungen in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses verfügen sowie mit der Durchführung von Forschungsvorhaben – auch im internationalen Zusammenhang – vertraut sein. Sie sollten keine leitende Funktion in der Fakultäts- oder Universitätsleitung innehaben. Wiederwahl ist möglich.

- (2) Die Ombudspersonen sind Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner im Zusammenhang mit Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Zugleich bilden sie das Ombudsgremium (§ 6). Die Ombudspersonen haben die Aufgabe, zwischen den Verfahrensbeteiligten zu vermitteln, soweit dies möglich und sachlich gerechtfertigt ist. Die im Einzelfall einberufene Ombudsperson berät als Vertrauensperson diejenigen, die sie über ein konkret vermutetes wissenschaftliches Fehlverhalten informieren, und greift von sich aus einschlägige konkrete Hinweise auf, von denen sie Kenntnis erhält.
- (3) Sofern im Zuge der Vermittlungsbemühungen die Vorwürfe nicht ausgeräumt werden können und ein konkreter Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt, setzt die Ombudsperson das Ombudsgremium in Kenntnis und legt das Verfahren dem Ombudsgremium zur Entscheidung vor.

§ 6

Prüfung durch das Ombudsgremium

- (1) Die Ombudspersonen nach § 5 Absatz 1 bilden das Ombudsgremium. Das Ombudsgremium unterzieht die Vorwürfe unverzüglich einer Vorprüfung im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten ihrer Ausräumung. Das Ombudsgremium hat im Falle eines konkreten Anfangsverdachts den Sachverhalt weiter zu erforschen. Es gibt der oder dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unter Nennung der belasteten Tatsachen und Beweismittel die Gelegenheit, innerhalb einer angemessenen Frist, die das Ombudsgremium festlegt, Stellung zu nehmen.
- (2) Nach Abschluss des Vorprüfungsverfahrens trifft das Ombudsgremium sodann eine der folgenden Entscheidungen:
 - a) Das Vorprüfungsverfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder sich als haltlos erwiesen hat.
 - b) Das Vorprüfungsverfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist.
 - c) Das Vorprüfungsverfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt; das Ombudsgremium kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
 - d) Das Verfahren wird an die Untersuchungskommission nach § 7 überwiesen; in diesem Fall werden die Unterlagen zusammen mit einer Stellungnahme an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Untersuchungskommission weitergeleitet.
- (3) Das Ombudsgremium dokumentiert die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Ergebnisse seiner Vorprüfung. Im Falle der Einstellung des Vorprüfungsverfahrens informiert das Ombudsgremium die informierende Person über seine Entscheidung. Die informierende Person kann innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung der Gründe bei der oder dem Vorsitzenden der Untersuchungskommission schriftlich unter Angabe der Gründe Widerspruch gegen die Entscheidung über die Einstellung des Vorprüfungsverfahrens erheben. Die Untersuchungskommission entscheidet über den Widerspruch.
- (4) Das Ombudsgremium tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind unbeschadet der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Amtszeit hinaus. Das Ombudsgremium kann in regelmäßigen Abständen in anonymisierter Form das Rektorat über seine Tätigkeit informieren.
- (5) Die Bekanntgabe des Namens der informierenden Person – auch gegenüber Verfahrensbeteiligten bedarf des Einverständnisses der informierenden Person, sofern ein berechtigtes Interesse der informierenden Person an der Wahrung der Vertraulichkeit erkennbar ist.

§ 7

Untersuchungskommission

- (1) Zur förmlichen Aufklärung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens setzt der Senat eine Kommission ein.
- (2) Die Kommission besteht aus:
 1. fünf Professorinnen oder Professoren, eine bzw. einer davon mit Befähigung zum Richteramt,
 2. zwei akademischen Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern,
 3. einer graduierten Studentin oder einem graduierten Studenten,
 4. sowie einer Mitarbeiterin oder einem Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung.Die Fakultäten I – IV müssen in der Mitgliedergruppe gemäß Nr. 1 jeweils mindestens mit einem Mitglied vertreten sein.
- (3) Die Mitglieder der Kommission werden durch den Senat gewählt. Für den Fall der Befangenheit kann die Kommission für das befangene Mitglied eine Stellvertretung bestimmen. Wählbar sind nur Personen, die Mitglieder der Universität sind. Die Amtszeit der Mitglieder des Gremiums beträgt vier Jahre, die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
- (4) Die Mitglieder der Kommission wählen aus dem Kreis der Mitglieder gemäß Absatz 2 Nr. 1 die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden.
- (5) Die Kommission tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind unbeschadet der Durchführung geeigneter Maßnahmen zur Sachverhaltsaufklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Verschwiegenheitspflicht gilt über die Amtszeit hinaus. Die Kommission ist berechtigt, alle zur Aufklärung des Sachverhalts dienlichen Schritte zu unternehmen. Hierzu kann sie alle erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einholen. Sie ist entsprechend ihrer Möglichkeiten berechtigt, juristische und wissenschaftliche Sachverständige (auch Externe) sowie die Ombudspersonen zu ihren Beratungen hinzuzuziehen. Diese Sachverständigen sind ebenfalls zur Verschwiegenheit in der betreffenden Angelegenheit verpflichtet.
- (6) Die Bekanntgabe des Namens der informierenden Person – auch gegenüber Verfahrensbeteiligten – bedarf unbeschadet des Absatzes 7 des Einverständnisses der informierenden Person, sofern ein berechtigtes Interesse der informierenden Person an der Wahrung der Vertraulichkeit erkennbar ist.
- (7) Die Kommission ist verpflichtet, diejenigen, gegen die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens erhoben werden, unverzüglich darüber zu informieren, dass Ermittlungen durchgeführt werden. Belastende Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel sind den Betroffenen zur Kenntnis zu geben. Die oder der Betroffene und die informierende Person sind auf ihren Wunsch mündlich anzuhören; dazu können sie eine Person ihres Vertrauens als Beistand hinzuziehen.

§ 8

Entscheidung der Untersuchungskommission

- (1) Nach Abschluss des Untersuchungsverfahrens trifft die Untersuchungskommission sodann eine der folgenden Entscheidungen:
 - a) Das Verfahren wird eingestellt, weil sich der Verdacht nicht hinreichend bestätigt oder als haltlos erwiesen hat.
 - b) Das Verfahren wird eingestellt, weil sich im Rahmen des Verfahrens die Möglichkeit zur Ausräumung der Vorwürfe unter Beteiligung der informierenden und betroffenen Person ergeben hat und ein Einschreiten wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens nicht (mehr) erforderlich ist.

- c) Das Verfahren wird wegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens in einem minderschweren Fall eingestellt. Die Kommission kann die Einstellung von der Erfüllung von Auflagen abhängig machen.
 - d) Hält die Kommission ein Fehlverhalten für erwiesen, stellt sie das Vorliegen eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens fest und legt das Ergebnis ihrer Untersuchung zusammen mit einem Entscheidungsvorschlag, der die notwendigen Maßnahmen (Sanktionen) enthält der Rektorin oder dem Rektor vor. Hier kommen neben arbeits- oder dienstrechtlichen auch die Einleitung akademischer, zivil- oder strafrechtlicher Konsequenzen in Betracht.
- (2) Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Feststellung eines Fehlverhaltens und die Weiterleitung an die Rektorin oder den Rektor geführt haben, sind der beschuldigten Person sowie der informierenden Person unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ein internes Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidung der Kommission ist nicht gegeben.

§ 9

Abschluss des Verfahrens

- (1) Die Rektorin oder der Rektor prüft im Falle des § 8 Absatz 1 d) die Vorschläge der Untersuchungskommission für das weitere Vorgehen und trifft eine Entscheidung über eine oder mehrere Maßnahmen.
- (2) Die oder der Betroffene und die informierende Person sind über die Entscheidung der Rektorin oder des Rektors unter Angabe von Gründen zu informieren. Das Ombudsgremium sowie die Untersuchungskommission sind ebenfalls zu informieren. Über eine Information weiterer Stellen und/oder die Veröffentlichung der Entscheidung wird bei Vorliegen eines berechtigten Interesses im Einzelfall entschieden.
- (3) Die Akten der förmlichen Untersuchung werden 30 Jahre aufbewahrt.

§ 10

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Universität Siegen in Kraft. Zugleich treten die Grundsätze und Verfahrensrichtlinien zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Siegen vom 02. Januar 2002 (Amtliche Mitteilung 2/2002) außer Kraft.
- (2) Für Fälle wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die vor dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits anhängig waren, gelten die Vorschriften der Grundsätze und Verfahrensrichtlinien zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis an der Universität Siegen vom 2. Januar 2002 (Amtliche Mitteilung 2/2002) fort.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Siegen vom 18. November 2015.

Siegen, den 21. Dezember 2015

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)